

Vertrag

der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) und der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) und der Gemeinden Damnatz, Gohrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau und Zernien sowie der Stadt Dannenberg (Elbe) und der Stadt Hitzacker (Elbe) zur Bildung der Samtgemeinde Elbtalaue

Präambel

Im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Samtgemeinde Elbtalaue vereinbaren die Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) sowie ihre Mitgliedsgemeinden

- entschlossen durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt in unserer Region zu sichern,
- mit der Zielsetzung, die Lebens- und Beschäftigungssituation der Bürgerinnen und Bürger stetig zu verbessern,

folgenden Neubildungsvertrag:

§ 1

Entwicklung der Mitgliedsgemeinden und Verwaltungsdienstleistungen

- (1) Die Samtgemeinde Elbtalaue fördert die Entwicklung der Mitgliedsgemeinden, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport- und Vereinswesen sowie Tourismus. Die in der Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbtalaue übertragene Aufgabe der Förderung des Tourismus beschränkt sich auf die Mitgliedschaft in über das Samtgemeindegebiet hinauswirkenden Vermarktungsorganisationen und Institutionen sowie auf die Gewährung von Zuschüssen.
- (2) Die Unterhaltung und Schaffung gemeindlicher Einrichtungen für die in Absatz 1 genannten Zwecke obliegt der jeweiligen Gemeinde.
- (3) Die Samtgemeinde Elbtalaue unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 72 Abs.4 NGO. Diese Dienstleistungen werden im Rahmen von § 72 Abs. 4 NGO erbracht und sind durch die erhobene Samtgemeindeumlage abgegolten.

§ 2

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) sowie des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung und der Verbandsatzung in ihrem bisherigen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Samtgemeinde Elbtalaue fort.
- (2) Diese Fortgeltung ist befristet bis längstens 31. Oktober 2009; die Anpassung des Ortsrechts der Samtgemeinde Elbtalaue soll bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.
- (3) Rechtsvorschriften, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Samtgemeinden gelten sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 NGO gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Die Hauptsatzungen der bisherigen Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) treten mit der Neugründung der Samtgemeinde Elbtalaue zum 01.11.2006 außer Kraft. Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elbtalaue haben eine erste gemeinsame Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbtalaue beschlossen. Diese tritt zum 01.11.2006 in Kraft.
- (5) Die Flächennutzungspläne der bisherigen Samtgemeinden gelten als Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbtalaue fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Übernahme der Bediensteten

- (1) Die Bediensteten der bisherigen Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) werden am 01.11.2006 in den Dienst der neu gebildeten Samtgemeinde Elbtalau übernommen. Allen Bediensteten wird bei gleicher Eignung die gleiche Aufstiegschance gewährleistet.
- (2) Die Besetzung der Planstellen in der neu gebildeten Samtgemeinde Elbtalau ist in einem Stellenbesetzungsverfahren unter Beteiligung der Personalräte der bisherigen Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) festzulegen.
- (3) Hierzu wird eine Stellenbesetzungskommission gebildet. Mitglieder der Stellenbesetzungskommission sind zwei Vertreter der Dienststelle (jeweils ein Vertreter aus den ursprünglichen Samtgemeinden), zwei Vertreter des Personalrates (jeweils ein Mitglied aus den ursprünglichen Personalräten) sowie der Samtgemeindebürgermeister.
Die Stellenbesetzungskommission erstellt einen Besetzungsvorschlag, der abschließend dem Samtgemeindeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
- (4) Ausgehend von einer erfolgten Stellenbemessung nach der Fusion ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die ermittelten Planstellen entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der bisherigen Samtgemeinden durch die bisherigen Mitarbeiter der jeweiligen Samtgemeinden besetzt werden. Bei der Besetzung ist ein ausgewogenes Verhältnis in den Leitungsfunktionen durch die bisherigen Mitarbeiter der Samtgemeinden Hitzacker (Elbe) und Dannenberg (Elbe) zu berücksichtigen.
- (5) Ein bei der Neubildung möglicherweise bestehender Stellenüberhang wird bis zum Haushaltsjahr 2014 unter sozialverträglichen Aspekten abgebaut, vorbehaltlich der eventuellen Anwendung von § 109 NBG.
- (6) Die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Amt befindlichen ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der beiden Samtgemeinden bleiben für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2007 im Amt und für ihren ursprünglichen Zuständigkeitsbereich weiter zuständig. Für die Zeit ab 01.01.2008 bestellt der Rat der Samtgemeinde Elbtalau eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte für das Gebiet der Samtgemeinde Elbtalau.

§ 4

Verwaltungsorganisation

- (1) Der Sitz der Samtgemeindeverwaltung Elbtalau ist in Dannenberg (Elbe). Die Samtgemeindeverwaltung unterhält eine Außenstelle und ein qualifiziertes Bürgerbüro in der Stadt Hitzacker (Elbe).
- (2) Ein Fachbereich hat seinen Sitz in der Außenstelle im Rathaus der Stadt Hitzacker (Elbe).
- (3) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) gelten über den 31.10.2006 hinaus bis zur Neufassung durch den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Elbtalau fort. Gleiches gilt für bestehende Dienst- und andere Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und dem dortigen Personalrat.

Bei sich widersprechenden Regelungen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister, wenn erforderlich gemeinsam mit dem Personalrat, welche Regelung gilt.

§ 5

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die zur Zeit der Neubildung zum 01.11. 2006 von den bisherigen Samtgemeinden vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen und andere Bildungseinrichtungen etc. bleiben erhalten und werden weiter betrieben.

- (2) Eine Schließung oder Ausgliederung einer solchen - am 31.10.2006 bestehenden - Einrichtung kann von der Samtgemeinde Elbtalau nur vorgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben.

§ 6

Brandschutz

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) und der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) bilden die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalau. Ihr derzeitiger technischer Standard wird gewährleistet und an die fortschreitende Entwicklung angepasst.
- (2) Für die zukünftige Entwicklung der Feuerwehren bildet ein bis zum 31.12.2007 zu erarbeitendes Brandschutzkonzept für die Samtgemeinde Elbtalau die Grundlage. Bis zur Fertigstellung des Konzeptes werden die bisherigen Ortswehren weiterhin in ihrem derzeitigen technischen Ausstattungsgrad unterhalten.

§ 7

Kommunale Unternehmen; Beteiligungen

- (1) Die Samtgemeinde Elbtalau wird aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ zum 01.11.2006 die Umwandlung des Zweckverbandes zunächst in einen Eigenbetrieb „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ zum 01.01.2007 betreiben. Der Zweckverband soll bis zum 31.12.2006 gemäß § 17 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) zum Zwecke der Abwicklung fortgeführt werden.
- (2) Darüber hinaus hält die Samtgemeinde Elbtalau als Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) die Beteiligung mit einem Gesellschaftsanteil von derzeit 25 % an der Verdo Tourismus- und Betriebsgesellschaft Hitzacker mbH. Ein Konzept zur Weiterentwicklung der Gesellschaft ggf. unter Hinzunahme der Aufgaben der Tourismusförderung und/oder der Bewirtschaftung vorhandener touristischer und kultureller Infrastruktur und Einrichtungen wird bis zum 31.12.2007 erstellt.
- (3) Die Samtgemeinde Elbtalau ist als Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) Mitglied in der Elbtalau-Wendland-Touristik GmbH mit einem Gesellschafteranteil von derzeit insgesamt 21,66 %.
- (4) Die Samtgemeinde Elbtalau als Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) verfügt über folgende Eigenbetriebe:
Eigenbetrieb Kommunale Dienste der ehemaligen Samtgemeinde Hitzacker (Elbe)
Eigenbetrieb Betriebshof der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)
Ab 01.11.2006 sollen beide Eigenbetriebe zunächst in der bisherigen Form fortbestehen. Ein Zusammenschluss der beiden Eigenbetriebe zu einem Eigenbetrieb soll spätestens zum 01.01.2008 erfolgen. Davon unabhängig soll bereits vorher eine organisatorische und personelle Zusammenarbeit beider Eigenbetriebe mit dem Ziel der Kosteneinsparung erfolgen.

§ 8

Haushaltsplanung 2007

- (1) Für das Haushaltsjahr 2007 wird erstmalig auf der Grundlage der Haushaltspläne der Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) im Laufe des Jahres 2006 ein gemeinsamer Haushaltsplanentwurf 2007 erstellt. Dieser Haushaltsplanentwurf dient der frühzeitigen Beratung durch den neu gebildeten Samtgemeinderat mit dem Ziel, den Haushalt 2007 bis spätestens 15.12.2006 zu beschließen.
- (2) Das Haushaltsjahr der ehemaligen Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) endet am 31.12.2006. Die Haushaltspläne der bisherigen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) gelten bis zum 31.12.2006 für die Samtgemeinde Elbtalau fort. Die Erstellung der Jahresrechnungen der Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006 erfolgt durch den Fachbereich Finanzen der Samtgemeinde Elbtalau.

§ 9

Anspruch der Stadt Dannenberg (Elbe) auf Leistungen des Betriebshofes

- (1) Der ehemalige Bauhof der Stadt Dannenberg (Elbe) ist ohne einen Vermögensausgleich auf die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) übertragen worden. Die Samtgemeinde hat sich im Gegenzug verpflichtet, den Bauhof im gleichen Umfang zu unterhalten und für städtische Arbeiten in erforderlichem Umfang gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dieses Recht bleibt solange erhalten, wie der heutige Betriebshof auf dem Gelände in Dannenberg (Elbe), Am Dömitzer Damm, angesiedelt ist. Erfolgt eine räumliche Verlagerung des Betriebshofes und ist die Vermögenseinandersetzung nach § 11 Abs. 6 Buchst. b) vollzogen, erlischt dieses Recht.

§ 10

Vermögenseinandersetzung der ehemaligen Samtgemeinde Hitzacker (Elbe)

- (1) Der Vertrag zur Neubildung der Samtgemeinde Hitzacker vom 11.07.1972 enthält keine besonderen Regelungen zum Vermögensübergang und zu einer Vermögenseinandersetzung. Das Eigentum an Einrichtungen, die der Erfüllung der Samtgemeindeaufgaben dienen, ist nicht kraft Gesetzes oder kraft des Neubildungsvertrages auf die Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) übergegangen. Soweit die Gemeinden Göhrde und Neu Darchau sowie die Stadt Hitzacker (Elbe) noch Eigentümerinnen von Grundstücken sind, die der Aufgabenerfüllung der Samtgemeinde dienen, stellen sie diese der Samtgemeinde Elbtalaue weiterhin kostenlos zur Verfügung.
- (2) Grundstücke, die als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet sind und noch im Eigentum der Gemeinden Göhrde und Neu Darchau sowie der Stadt Hitzacker (Elbe) stehen, werden ohne einen Wertausgleich auf die Samtgemeinde Elbtalaue übertragen. Sofern für die Eigentumsübertragung Kosten anfallen, tragen diese die übertragenden Gemeinden.
- (3) Werden Grundstücke und bauliche Anlagen, die kostenfrei von der Gemeinde Göhrde und Neu Darchau sowie der Stadt Hitzacker auf die Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) oder die Samtgemeinde Elbtalaue übertragen wurden, für die Aufgabenerfüllung der Samtgemeinde Elbtalaue nicht mehr benötigt, ist das Grundstück mit den baulichen Anlagen zunächst der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, zur Rückübertragung anzubieten. Die Gemeinde hat eine Erklärungsfrist von 6 Monaten. Lehnt die Gemeinde innerhalb dieser Frist eine Übernahme ab, kann das Grundstück von der Samtgemeinde Elbtalaue veräußert werden.
- (4) Im Falle einer Rückübertragung nach Abs. 3 Satz 1 hat die übernehmende Gemeinde einen Wertausgleich in Höhe des Restbuchwertes zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels zu zahlen. Evtl. gewährte und noch nicht aufgelöste Zuweisungen sind mit ihrem Restbuchwert vom Restzeitwert der Immobilie abzuziehen. Grundlage dieses Wertausgleichs sind die jeweiligen Buchbestände am 31.12. des der Rückübertragung vorausgehenden Jahres. Für den Grund und Boden ist ungeachtet des bilanzierten Wertes stets der Nettogrundstückswert (Grund und Boden ohne öffentliche Beiträge) auszugleichen. Grundlage ist der Bodenrichtwert oder ein Wertgutachten am 31.12. des der Rückübertragung vorausgehenden Jahres.
- (5) Im Falle einer Veräußerung nach Abs. 3 Satz 2 ist die Gemeinde beim Verkauf entwidmeter Schulgrundstücke mit 40% am Verkaufserlös für die baulichen Anlagen zu beteiligen. Daneben ist der Gemeinde der Grundstückswert für die Fläche, die sie in die Samtgemeinde eingebracht hat, zu 100% auszuzahlen. Der Wertausgleich ist nach den Vereinbarungen aus der notariellen Urkunde zu berechnen. Evtl. Rückforderungen für gewährte investive Zuweisungen sind vorab vom Verkaufserlös abzuziehen. Erfolgt eine Veräußerung zu weniger als 40% des bilanzierten Restbuchwertes, ist der vorstehende Ausgleichsbetrag nach dem Restbuchwert am 31.12. des vor der Veräußerung liegenden Jahres zu berechnen.
- (6) Für alle anderen bebauten Grundstücke, insbesondere Feuerwehrgrundstücke, findet ein Wertausgleich nach Abs. 5 nicht statt.

§ 11

Vermögensauseinandersetzung der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)

- (1) Der Vertrag zur Neubildung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 11.07.1972 enthält detaillierte Regelungen zum Vermögensübergang und zu einer Vermögensauseinandersetzung. Danach ist sämtliches Eigentum der Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie der Stadt Dannenberg (Elbe) an Einrichtungen, die der Erfüllung der Samtgemeindeaufgaben dienen, kostenfrei auf die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) übergegangen. Soweit im Einzelfall eine Grundbuchbereinigung noch nicht erfolgt ist, ist diese umgehend nach Bekanntwerden nachzuholen. Entsprechend des Vertrages vom 11.07.1972 erfolgt die Grundstücksübertragung ohne einen Wertausgleich. Sofern für die Eigentumsübertragung Kosten anfallen, tragen diese die übertragenden Gemeinden. Durch nachfolgende Regelungen werden die entsprechenden Rechte der Gemeinden aus dem Vertrag vom 11.07.1972 und der dazu ergangenen Beschlüsse in aktualisierter Fassung auf die Samtgemeinde Elbtalaue übertragen.
- (2) Werden Grundstücke und bauliche Anlagen, die von der Gemeinde Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie der Stadt Dannenberg (Elbe) auf die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) oder die Samtgemeinde Elbtalaue übertragen wurden, für die Aufgabenerfüllung der Samtgemeinde Elbtalaue nicht mehr benötigt, ist das Grundstück mit den baulichen Anlagen zunächst der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, zur Rückübertragung anzubieten. Die Gemeinde hat eine Erklärungsfrist von 6 Monaten. Lehnt die Gemeinde innerhalb dieser Frist eine Übernahme ab, kann das Grundstück von der Samtgemeinde Elbtalaue veräußert werden.
- (3) Im Falle einer Rückübertragung nach Abs. 2 Satz 1 hat die übernehmende Gemeinde einen Wertausgleich in Höhe des Restbuchwertes zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels zu zahlen. Evtl. gewährte und noch nicht aufgelöste Zuweisungen sind mit ihrem Restbuchwert vom Restwert der Immobilie abzuziehen. Grundlage dieses Wertausgleichs sind die jeweiligen Buchbestände am 31.12. des der Rückübertragung vorausgehenden Jahres. Für den Grund und Boden ist ungeachtet des bilanzierten Wertes stets der Nettogrundstückswert (Grund und Boden ohne öffentliche Beiträge) auszugleichen. Grundlage ist der Bodenrichtwert oder ein Wertgutachten am 31.12. des der Rückübertragung vorausgehenden Jahres.
- (4) Im Falle einer Veräußerung nach Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde beim Verkauf entwidmeter Schulgrundstücke mit 40% am Verkaufserlös für die baulichen Anlagen zu beteiligen. Daneben ist der Gemeinde der Grundstückswert für die Fläche, die sie in die Samtgemeinde eingebracht hat, zu 100% auszuführen. Der Wertausgleich ist nach den Vereinbarungen aus der notariellen Urkunde zu berechnen. Evtl. Rückforderungen für gewährte investive Zuweisungen sind vorab vom anteiligen Verkaufserlös für die baulichen Anlagen abzuziehen.
Erfolgt eine Veräußerung zu weniger als 40% des bilanzierten Restbuchwertes, ist der vorstehende Ausgleichsbetrag nach den Restbuchwerten am 31.12. des vor der Veräußerung liegenden Jahres zu berechnen.
- (5) Für alle anderen bebauten Grundstücke, insbesondere Feuerwehrgrundstücke, findet mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Grundstücke ein Wertausgleich gemäß Abs. 4 nicht statt.
- (6) Zur Sonderregelung nach § 9 Abs. 2 des Neubildungsvertrages vom 11. Juli 1972 wird folgendes vereinbart:

a) Verwaltungsgebäude 'Am Markt 5/6':

Sofern die Gebäude für Verwaltungszwecke der Samtgemeinde Elbtalaue nicht mehr benötigt werden, kann die Stadt Dannenberg (Elbe) die Rückübertragung innerhalb von 6 Monaten nach entsprechender Mitteilung durch die Samtgemeinde verlangen. Der Wertausgleich berechnet sich nach vorstehendem Abs. 3. Ein Wertausgleich für den Grund und Boden ist nicht zu zahlen. Erfolgt mit Zustimmung der Stadt eine Veräußerung, ist die Stadt nach Abs. 4 zu beteiligen.

b) Betriebshofgelände 'Am Dömitzer Damm':

Wenn die Samtgemeinde Elbtalaue den Betriebshof auf ein anderes Gelände verlagert, kann die Stadt Dannenberg (Elbe) die Rückübertragung des Grundstückes innerhalb von 6 Monaten nach entsprechender Mitteilung durch die Samtgemeinde verlangen. In diesem Fall ist für die

aufstehenden Gebäude und die aktivierten Platzbefestigungen ein Wertausgleich nach Abs. 3 an die Samtgemeinde Elbtalaue zu zahlen. Der Grund und Boden geht entschädigungslos auf die Stadt Dannenberg (Elbe) über.

Erfolgt mit Zustimmung der Stadt eine Veräußerung durch die Samtgemeinde Elbtalaue steht der Stadt der anteilige Kaufpreis für den Grund und Boden nach vorstehendem Abs. 3 zu.

- (7) Grundstücke, die als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet sind und noch im Eigentum der Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie der Stadt Dannenberg (Elbe) stehen, werden ohne einen Wertausgleich auf die Samtgemeinde Elbtalaue übertragen. Sofern für die Eigentumsübertragung Kosten anfallen, tragen diese die übertragenden Gemeinden.

§ 12

Aufhebung bestehender Neubildungsverträge

- (1) Die Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie die Stadt Dannenberg (Elbe) sind Rechtsnachfolger der Gemeinden, die den Vertrag zur Neubildung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 11. Juli 1972 in der Fassung der Ergänzung vom 11. Juli 1972 geschlossen haben. Die Gemeinden erklären, dass sie aus diesem Vertrag keine Rechte mehr herleiten. Weiter geltende Rechte aus dem Vertrag vom 11.07.1972 sind in diesem Vertrag zur Bildung der Samtgemeinde Elbtalaue geregelt.
- (2) Der Vertrag zur Neubildung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) incl. des Ergänzungsvertrages vom 11.07.1972 wird mit Ablauf des 31.10.2006 aufgehoben.
- (3) Die Gemeinden Göhrde und Neu Darchau sowie die Stadt Hitzacker (Elbe) sind Rechtsnachfolger der Gemeinden, die den Vertrag zur Neubildung der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) vom 11. Juli 1972 geschlossen haben. Die Gemeinden erklären, dass sie aus diesem Vertrag keine Rechte mehr herleiten. Weiter geltende Rechte aus dem Vertrag vom 11.07.1972 sind in diesem Vertrag zur Bildung der Samtgemeinde Elbtalaue geregelt.
- (4) Der Vertrag zur Neubildung der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) vom 11.07.1972 wird mit Ablauf des 31.10.2006 aufgehoben.

§ 13

Nebenabreden

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen und sind nicht zulässig.

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Dannenberg (Elbe), d. 28.09.2006

(Siegel)

Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)

gez. Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Hitzacker (Elbe), d. 12.10.2006

(Siegel)

Samtgemeinde Hitzacker (Elbe)

gez. Langen-Deichmann

Samtgemeindebürgermeister

Dannenberg (Elbe), d. 26.09.2006

Stadt Dannenberg (Elbe)

(Siegel)

gez. i.V. Steckelberg gez. Selber
Stadtdirektor Bürgermeister

Hitzacker (Elbe), d. 28.09.2006

Stadt Hitzacker (Elbe)

(Siegel)

gez. Langen-Deichmann gez. Guhl
Stadtdirektor Bürgermeister

Damnatz, d. 10.10.2006

Gemeinde Damnatz

(Siegel)

gez. Mattiesch
Bürgermeister

Göhrde, d. 10.10.2006

Gemeinde Göhrde

(Siegel)

gez. Harlfinger
Bürgermeister

Gusborn, d. 10.10.2006

Gemeinde Gusborn

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister

Jameln, d. 12.10.2006

Gemeinde Jameln

(Siegel)

gez. Sperling
Bürgermeister

Karwitz, d. 09.10.2006

Gemeinde Karwitz

(Siegel)

gez. Harms
Bürgermeister

Langendorf, d. 09.10.2006

Gemeinde Langendorf

(Siegel)

gez. Hintzmann
Bürgermeister

Neu Darchau, d. 09.10.2006

Gemeinde Neu Darchau

(Siegel)

gez. Hinneberg
Bürgermeister

Zernien, d. 12.10.2006

Gemeinde Zernien

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister